recht und dem Zivilrecht bestünden, die Besonderheiten nicht verkennen.

Prof. Dr. Gerhard P f 1 i c k e (Hochschule für Ökonomie Berlin) erkannte zwar an, daß die Ware-Geld-Beziehungen zivilrechtlicher Natur sind. Seiner Meinung nach besteht aber bei aller Einheitlichkeit der ökonomischen und gesellschaftlichen Grundlagen die Gefahr, daß die staatliche Leitung der Betriebe unterschätzt werde. Er setzte sich dafür ein, die Grundfragen im ZGB zu regeln, nicht aber die Folgegesetzgebung (Kooperationsordnung u. ä.). Um zu bestmöglichen Ergebnissen eines einheitlichen Zivilrechts zu kommen, müsse auch geprüft werden, welche Erfahrungen des Wirtschaftsrechts die gesellschaftliche Entwicklung unterstützt hätten. Pflicke wandte sich dagegen, den Mechanismus der Wirtschaftsbeziehungen durch Zäune zu trennen. In diesem Zusammenhang stellte er die Frage, was aus den Ergebnissen der staatlichen Leitung bei der Organisierung der Kooperationsbeziehungen werde, wenn Dornberger fordert, die zivilrechtlichen Formen der Austauschbeziehungen stärker herauszuarbeiten. Nach seiner Auffassung könne sich die Wissenschaft nicht davon freisprechen, in einer Zeit, in der die Profilierung der Betriebe immer mehr an Bedeutung gewinne, die Ergebnisse der staatlichen Leitung tung nicht richtig genutzt zu haben.

Dr. Uwe-Jens Heuer (Universität Berlin) wies darauf hin, daß die Rolle der materiellen Interessiertheit von den Wirtschaftsrechtlern bisher unterschätzt wurde. Der XXII. Parteitag der KPdSU habe gezeigt, daß dieses Prinzip zumindest bis 1980 seine Dasseinsberechtigung hat. Diese Erkenntnis müsse auch für unsere Gesetzgebung nutzbar gemacht werden. Im übrigen bezog sich Heuer auf die Ausführungen, die er gemeinsam mit Lengwinat in der Beilage zur "Sozialistischen Demokratie" Nr. 36/62 gemacht hatte und deren Richtigkeit er nach wie vor betonte.

Prof. Dr. Heinz Such (Universität Leipzig) führte aus, ein erneutes Durchdenken der Problematik habe ihn zu der Auffassung geführt, daß es von Anfang an falsch gewesen sei, ein vom Zivilrecht losgelöstes Wirtschaftsrecht zu schaffen. Sodann wandte er sich gegen die These Dornbergers von der Einheit des Bürgers als Produzent und Konsument. Seiner Auffassung nach führt diese Vereinfachung dazu, die Beziehungen, die dem Arbeitsrecht oder dem LPG-Recht zugeordnet sind, einfach zu übersehen. Nach Suchs Ansicht lag neben der Trennung des Wirtschaftsrechts vom Zivilrecht noch eine Abtrennung des Internationalen Wirtschaftsrechts vor. Er forderte, diese Dreiteilung zu überwinden.

Prof. Dr. Osmar S p i t z n e r (Zentrales Staatliches Vertragsgericht) bekannte sich zur Einheitlichkeit des Zivilrechts. Er kritisierte, daß kein Wissenschaftler für die Spruchpraxis bei der Ausarbeitung der Vertragsarten und -typen Hilfe gegeben habe. Vom Zentralen Staatlichen Vertragsgericht seien allein 200 Vertragsarten festgestellt worden. Er hält es deshalb für erforderlich, auf diesem Gebiet eine gründliche Vertragstypenforschung vorzunehmen.

Dr. Gerhard G ö r n e r (Universität Leipzig) analysierte die Ursachen für den falschen Weg im Wirtschaftsrecht. Mit Recht hob er hervor, daß sich die Wirtschaftsrechtler, insbesondere auch Such, von der Praxis entfernt gehabt hätten und deshalb auch nicht in der Lage gewesen seien, ihre eigene Theorie zu meistern.

Prof. Dr. Hans Nathan (Universität Berlin) schloß sich ebenfalls dem Gedanken der Einheit des sozialistischen Zivilrechts an und nahm dabei auf Bedenken

Bezug, die er bereits vor Jahren gegen die Spaltung des Zivilrechts erhoben hatte. Er führte aus, daß die Zivilrechtswissenschaft positiv zu bewertende Ergebnisse erzielt habe. So habe sie z. B. auf die Frage des Zivilrechtsverhältnisses sowie auf die Bedeutung und Rolle des Vertrages hingewiesen und die Funktion der gesellschaftlichen Kollektive näher untersucht. Er kritisierte, daß bei der Überführung des Wirtschaftsrechts zum einheitlichen Zivilrecht bisher nicht genügend versucht worden sei, das Positive des bisherigen Wirtschaftsrechts rechts in das einheitliche Zivilrecht hinüberzunehmen.

Dr. Werner Drews (Deutsche Akademie für Staatsund Rechtswissenschaft. "Walter Ulbricht") kritisierte, daß die Bedeutung der Vermögensverhältnisse und ihr sozialistischer Charakter bereits seit Jahren negiert wurden. Das Vorhaben, die staatliche Leitung zu stärken, habe, weil es einherging mit der Unterschätzung der Vermögensverhältnisse und der Schwächung des Zivilrechts, eine Schwächung der staatlichen Leitung zur Folge gehabt. Auch er habe7 zeitweilig die Bedeutung der Vermögensbeziehungen unterschätzt. Dann setzte sich Drews mit Posch auseinander, der den Vertrag negiert und damit die Gesetzgebungsarbeit zeitweilig desorganisiert hatte.

IV

Zusammenfassend kann gesagt werden:

- 1. Die Tagung hat den Nachweis erbracht, daß es zu jeder Zeit fehlerhaft war, das einheitliche Zivilrecht in ein Zivilrecht der Bürger und ein Recht der sozialistischen Wirtschaft aufzuspalten. Das Wirtschaftsrecht besaß keine theoretische Grundposition; es war nicht gelungen, den Gegenstand dieses Rechtszweiges exakt zu bestimmen. Es gibt keine ernsthaften wissenschaftlichen Argumente für die künstliche Trennung.
- 2. Die Zerreißung des einheitlichen Zivilrechts hat zu einer Vernachlässigung der Aufgaben bei der Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten im Bereich der Kooperationsbeziehungen der sozialistischen Wirtschaft geführt. Es kommt jetzt darauf an, daß alle Rechtswissenschaftler die einheitliche Zivilrechtswissenschaft unterstützen und insbesondere die von Dornberger genannten Probleme gründlich erforschen.
- 3. Im ZGB muß das gesamte einheitliche Zivilrecht gestaltet werden. Alle Zivilrechtswissenschaftler sind aufgerufen, dazu beizutragen.

Die Hallenser Tagung hat die Zivilrechtswissenschaft der DDR einen wesentlichen Schritt in der Klärung grundsätzlicher Fragen vorangebracht. Es war nicht möglich, in diesem Bericht die ganze Fülle der Probleme und Gedanken wiederzugeben, die in den sorgfältig vorbereiteten Referaten und in den fruchtbaren Diskussionsbeiträgen geäußert wurden. Es kam uns darauf an, vor allem das zu berichten, was sich schließlich als einheitliche Auffassung durchgesetzt hat.

Dem Rat der Juristischen Fakultät der Universität Halle gebührt Dank dafür, daß er die Initiative zu dieser notwendigen Tagung ergriffen hat.

⁷ Bley/Drews/Jansen, "Gedanken zum Gegenstand des sozialistischen Zivilrechts", Staat und Recht 1960, Heft 2, S. 305.